

Referat Allgemeine Verwaltung  
und Krankenhäuser  
GZ: AK

Stuttgart, 26. Februar 2013  
☎ 60610

An  
Herrn Theilen  
Gesamtpersonalrat

bet.: 26. Feb. 2013 *ST*

### Gebührenanpassung für die Nutzung der Betrieblichen Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrter Herr Theilen,

leider haben wir bisher noch keine Einigung zur Gebührenanpassung für die Betriebskitas bei der LHS erzielen können. Da mir sehr an dieser Einrichtung für die Beschäftigten der LHS gelegen ist, möchte ich – wie bereits in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 19.12.2012 angekündigt - hiermit erneut den Versuch einer einvernehmlichen Lösung in dieser Angelegenheit unternehmen.

1. Der Sachverhalt stellt sich derzeit wie folgt dar:

Die Gebühren für die Betriebskita wurden letztmals zum 01.02.2009 erhöht und an die damals geltenden Gebühren zur Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder angeglichen. Zwischenzeitlich erfolgten sowohl im August 2010 wie auch im August 2012 Gebührenerhöhungen und – erweiterungen (z.B. die Erhebung eines Zuschlags für Kleinkinder unter 3 Jahren) für die Benutzung von städtischen Kindertageseinrichtungen. Eine Angleichung der Gebühren für die Betriebskita hieran hat demnach seit 2009 nicht stattgefunden. Außerdem wurde in den städtischen Kindertageseinrichtungen die Öffnungszeit von Ganztagesgruppen von 8,5 auf 8 Stunden am Tag reduziert. Auch diesbezüglich hat bisher keine Anpassung stattgefunden.

Zwar wurde in der Gremiumssitzung am 31.01.2012 mit Ihnen vereinbart, dass Gebühren für die Betriebskita grundsätzlich zu erhöhen sind. Die unter Ihrer Mitwirkung erarbeitete Empfehlung des Gremiums, die Gebühren sehr moderat zu erhöhen, konnte ich jedoch nicht mittragen, weil sie im Ergebnis nicht zu einer Anpassung an das Gebührenniveau der städtischen Kitas geführt hätte. Die Ablehnung des Vorschlags habe ich Ihnen sodann am 19.06.2012 mitgeteilt.

Schließlich wurde die Nichteinigung über die Gebührenerhöhung im Gremium i.S.v. § 5 Abs.3, 3.2. am 10.07.2012 festgestellt. Noch am 11.07.2012 erfolgte die Anmeldung des Verfahrens nach § 69 Abs.3 LPVG auf der Tagesordnung des Verwaltungsausschusses.



Am 24.07.2012 stellte ich den Antrag auf Zustimmung des GPR zur Erhöhung der Gebühren der betrieblichen KITAS gemäß der Gebührenordnung für städtische Kitas nach § 79 Abs.1 Nr.6 LPVG.

Mit Schreiben vom 08.08.2012 haben Sie die Zustimmung hierzu verweigert und erneut auf den Vorschlag des Gremiums vom 01.03.2012 verwiesen. Außerdem haben Sie diesem Schreiben eine selbst gefertigte Aufstellung gemäß ihren Vorstellungen der Gebührenerhöhung beigefügt.

Ich habe dann eine Vorlage für den Verwaltungsausschuss nach § 69 Abs.3 LPVG erstellt.

Sie haben daraufhin mit Schreiben vom 05.12.2012 das Fristversäumnis nach § 69 gerügt, woraufhin ich die Vorlage - nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage - am 19.12.2012 während der Sitzung des Verwaltungsausschusses zurückgezogen und den Verwaltungsausschuss über das Vorhaben der Verwaltung die Gebühren für die Betriebskita zu erhöhen informiert habe.

Angesichts dessen stelle ich fest, dass Sie grundsätzlich ebenfalls das Erfordernis der Gebührenerhöhung für die Betriebskita sehen, bisher jedoch noch kein Konsens über die Höhe der Anpassung erzielt werden konnte.

2. Es stellt sich die Frage, ob ein erneutes Mitbestimmungsverfahren in derselben Angelegenheit trotz des Fristversäumnisses möglich ist. Dies ist der Fall, denn nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es allgemein anerkannt, dass sich der Personalrat auch bei Ablauf der Frist nach § 69 Abs.3 S.1 LPVG einer ersten Vorlage und selbst bei einer unveränderten Sach- und Rechtslage mit einer zweiten Mitbestimmungsvorlage zu befassen hat. Dies folgt aus dem Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit und dem Einigungsgebot des § 66 Abs.1 S.3 LPVG (s. hierzu BVerwG, Beschluss vom 12.09.2011 – 6 PB 13/11 bzw. Beschluss vom 11.04.1991 – 6 P 9/89, s. hierzu auch Rooschütz/Bader, Kommentar zum LPVG, § 69, Rn. 56, 13. Auflage, 2013). Deshalb wird hiermit erneut der Versuch einer gütlichen Einigung bezüglich der Gebührenanpassung der Betriebskita unternommen.
3. Nachdem die Gebühren in den städtischen Kindertageseinrichtungen bereits im August 2010 sowie im August 2012 erhöht wurden und seit 2009 keinerlei Gebührenerhöhung zur Nutzung der Betriebskita erfolgt ist, ist es nun dringend erforderlich, die Gebühren anzupassen.

Deshalb schlage ich vor, die Gebühren wie in Anlage 1 im Einzelnen beantragt, anzupassen. Die Kernelemente meines Vorschlags sind folgende:

- Die Gebühren der Betriebskita sollen in 2 Stufen an die Gebühren von städtischen Kindertageseinrichtungen sukzessive angepasst werden.
- Hierbei soll nicht nur die Höhe, sondern das gesamte Spektrum des Gebührenverzeichnisses - die sog. Gebührenstaffelung - auch für die Betriebskita gelten.



- Künftig passt sich die Gebührenstaffel der Betriebskita automatisch an die Gebührenanpassungen des Jugendamts für städtische Kitas an.

Dies aus folgenden Gründen:

- a.) § 3 Abs.2 der DV verpflichtet uns zur Anpassung der Gebühren auf das Niveau städtischer Kitas.

In der DV über die Betriebliche Kindertageseinrichtung ist unter § 3 Abs.2 ausgeführt, dass sich die Gebühren für die Nutzung und Essen an der Gebührenordnung für das Jugendamt für in Stuttgart wohnende Beschäftigte orientieren. Hierzu führen Sie in Ihrem Schreiben vom 04.12.2012 aus, dass sich dies lediglich auf die Systematik der Gebührensatzung bezieht. Daraus und aus ihrer dem Schreiben vom 08.08.2012 beigefügten Aufstellung schließe ich, dass Sie meine Auffassung, dass das gesamte Spektrum des Gebührenverzeichnisses auch für die Nutzer der Betriebskita gelten soll, teilen. An dieser Stelle möchte ich aber festhalten, dass dies dann ebenfalls für den seit August 2010 eingeführten pauschalen Kleinkinderzuschlag für Kinder welche das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu gelten hat (s. hierzu GR Drs 254/2010). Dieser Zuschlag ist darin begründet, dass die 0-3 jährigen Kinder einen erhöhten Betreuungsaufwand benötigen und somit mehr Personalressourcen beanspruchen. Nichts anderes kann nun für die zu betreuenden Kinder der bei der LHS Stuttgart Beschäftigten gelten.

Ich bin außerdem der Auffassung, dass sich die in einer allgemein gültigen Rechtsvorschrift der Dienstvereinbarung niedergeschriebene Regelung ebenfalls auf die Höhe der Gebühren bezieht, denn der Wortlaut der Rechtsvorschrift lässt darauf m.E. als einem nicht an der Erstellung der Rechtsvorschrift beteiligten Dritten hierauf eindeutig schließen. Mit der angestrebten Anpassung der Systematik und der Gebührenhöhe wird damit § 3 Abs. 2 der DV über die Betriebliche Kindertageseinrichtungen entsprochen.

- b.) Die Belastungen aus dem Betrieb der Betriebskita für den städtischen Haushalt müssen auf ein Niveau zurückgeführt werden, das bei städtischen Kindertageseinrichtungen üblich ist. Die Kostensteigerungen müssen deshalb zu einem gewissen Teil an den Nutzer der Einrichtung, im vorliegenden Fall die Beschäftigten bei der LHS, weitergegeben werden. Nach § 1 Abs.3 der DV übernimmt der Träger - hier die Stadt Stuttgart - die Kosten des Betriebs, sofern sie nicht durch die Nutzungsgebühren gedeckt sind.

aa.) Seit der letzten Gebührenerhöhung im Jahre 2009 für die Betriebskita gab es mehrfach Tarifierhöhungen im Erziehungsbereich. Die Mehrkosten für die LHS als dem nach § 1 Abs.3 der DV zuständigen Träger sind damit gestiegen, die seit mehr als 3 Jahren nicht auf die Beschäftigten umgelegt wurden, sondern vollumfänglich zu Lasten der LHS gegangen sind.

bb.) Trotz Rücksicht auf die sozialen Hintergründe der Beschäftigten Eltern darf der sparsame Umgang mit den öffentlichen Mitteln bei dieser freiwilligen sozialen Leistung nicht aus den Augen verloren werden. Der nach § 1 Abs.3 der DV von der LHS zu tragende Abmangel für die Betriebskita beträgt bei den 0-3 jährigen Kindern derzeit 33.048,- € /Jahr und bei den 3-6-jährigen Kindern 6.912,- € /Jahr. Durch die Gebührendifferenz kommt es zu der Situation, dass Eltern, die ihre Kinder in der Betriebskindertageseinrichtung



haben, besser gestellt sind als Stuttgarter Eltern, die ihre Kinder in Einrichtungen des Stuttgarter Jugendamts untergebracht haben und dort die höheren Gebühren zahlen müssen. Als Stuttgarter haben sie den Abmangel aus der Betriebskita schließlich zu tragen.

c.) Mit Schreiben vom 08.08.2012 haben Sie die moderate Gebührenerhöhung mit der Gleichbehandlung der Beschäftigten des Klinikums begründet. An anderer Stelle betonen Sie, dass die Systematik der Gebührenordnung des Klinikums gerade nicht für die Beschäftigten der Verwaltung gelten soll. Dies ist widersprüchlich. Bei der Verwaltung handelt es sich um eine eigene Dienststelle. Das Klinikum hat eigene Anforderungen bzgl. des Dienstbetriebs und des Betriebs der dortigen Kita (z.B. hinsichtlich der Öffnungszeiten bei Schichtarbeit etc.). Es handelt sich personalvertretungsrechtlich um eine eigene Dienststelle mit eigener Regelungskompetenz, weshalb es nicht angezeigt ist, hier Parallelen zu ziehen.

d.) Ebenfalls darf im Zusammenhang mit dem ab August 2013 bestehenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für 1-6 jährige Kinder nicht verkannt werden, dass den sowohl in Stuttgart ansässigen als auch den ortsfremden Beschäftigten durch die Betriebskita eine Mehrzahl an Ganztagesbetreuungsplätzen – insbesondere für unter 3 Jährige – offensteht. Für Stuttgarter Beschäftigte, die oft mit langen Wartelisten in den Einrichtungen - sowohl für unter wie auch für über 3 Jährige - zu kämpfen haben, stellt dies einen erheblichen Vorteil dar. Auch ortsfremde Beschäftigte profitieren von den im Vergleich zu anderen Gemeinden noch günstigen Gebühren der Kinderbetreuung in Stuttgart und werden hierdurch sozusagen durch die LHS „subventioniert“. Die Unterbringung bzw. die Zurverfügungstellung einer Kinderganztagesbetreuung in der Nähe des Arbeitsplatzes passgenau zu den Erfordernissen der Beschäftigten (Stichwort: passgenaue Abrechnung bei Sharing, Öffnungszeiten bei Bedarf bis 17 Uhr) stellt ebenfalls einen beachtlichen Vorteil für die Beschäftigten dar. Dem in § 79 Abs.1 Nr.6 LPVG enthaltenen Wohlfartsgedanken wird damit Rechnung getragen.

e.) Der Personalaufwand für die Führung von 2 getrennten Berechnungsmethoden für das Jugendamt durch 2 verschiedene Verfahren ist zu hoch und deshalb zu unwirtschaftlich.

f.) Aufgrund der hohen Nachfrage habe ich vor, das Angebot der Betriebskita für die Beschäftigten noch auszubauen, was ohne die Gebührenanpassung nicht möglich sein wird.

4. Nachstehend möchte ich die Einzelheiten meines Anpassungsvorschlags erläutern:

a.) Mein Ziel ist es weiterhin, die Gebühren gem. § 3 Abs.2 der DV an die Satzung der LHS Stuttgart über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder anzugleichen. Dies soll sukzessive geschehen:

→ Die Gebühren der Betriebskita soll in 2 Stufen an die Gebühren von städtischen Kindertageseinrichtungen sukzessive angepasst werden.



→ Hierbei soll nicht nur die Höhe, sondern das gesamte Spektrum des Gebührenverzeichnisses - die sog. Gebührenstaffelung - auch für die Betriebskita gelten.

Klarstellend möchte ich an dieser Stelle bereits ausführen, dass dies ebenso für eine Gebührenreduzierung für Stuttgarter Familien mit Familiencard und Bonus-Card-Inhaber gelten soll. Ich möchte diese Gebührenreduzierung aber für alle Beschäftigten - also auch für Ortsfremde - anbieten können.

Konkret in Zahlen und anhand des Beispiels für eine Ganztagesbetreuung, 5 Tage/Woche, im Monat für das 1. Kind unter Zugrundelegung des seit 01.08.2012 geltenden Gebührenverzeichnisses für städtische Kitas – Ganztagesbetreuung 8 Stunden - bedeutet dies für die Ganztagesbetreuung der Betriebskita = 8,5 Stunden gem. § 4 der DV – für Familien ohne Familiencard folgendes:

1. Schritt: Anpassung der Gebühren um 50% vom Delta (des Unterschiedsbetrags der derzeitigen Gebühren zur Satzung Stand 01.08.2012) zum

01.04. 2013	0 – 3 jährige Kinder	3 - 6 jährige Kinder
	von derzeit 101 € eine Erhöhung um 55 € auf 156,- €	von derzeit 101 € eine Erhöhung um 20 € auf 121,- €

2. Schritt: Anpassung der Gebühren um den verbleibenden Rest, d.h. vollständige Angleichung der Gebühren zum neuen Kindergartenjahr ab 01.08.2013 an das Gebührenverzeichnis entsprechend der Satzung der LHS über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (derzeit 01.08.2012) – gerechnet auf die Ganztagesbetreuung der Betriebskita 8,5 Stunden:

01.08.2013	Erhöhung um weitere 55 € auf dann insg. 211,- Euro	Erhöhung um weitere 20 € auf dann insges. 141,- Euro
------------	---	---

Die Gebührenstaffelung für Geschwisterkinder und die Anwendung der Gebührenreduzierung für Stuttgarter Familien mit Familiencardberechtigung gilt analog der Satzung der LHS über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder. Nicht in Stuttgart wohnhafte Beschäftigte können durch Nachweis ihres Bruttohaushaltseinkommens einen Gebührensatz analog der Familiencardsätze erhalten, sofern ihr Bruttoeinkommen das Höchsteinkommen für die Stuttgarter Familiencardregelung nicht überschreitet (derzeit 60.000 €). Diese Einkommensgrenze findet Anwendung für Familien mit 1 bis 3 Kindern. Für Familien mit 4 Kindern und mehr, die alle im selben Haushalt leben und Kindergeld beziehen, gilt keine Einkommensgrenze.

Die FamilienCard ist eine freiwillige soziale Leistung der LHS und kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt dann auch für die Gebührenreduzierung.

Stuttgarter Bonus-Card-Inhaber werden von den Gebühren befreit und zahlen lediglich ein reduziertes Essensgeld von derzeit 20 €. Ich teile außerdem Ihre Auffassung, dass nicht in Stuttgart wohnhafte Beschäftigte, die u.U. Bonus-Card-berechtigt wären, auf die Möglichkeit der Beantragung einer ganz oder teilweisen



Kostenbeteiligung nach §§ 90 Abs.1 Nr.3, Abs.4 SGB VIII, § 1 KJHG an ihrem Wohnsitz (Gemeinde bzw. Landkreis) zu verweisen sind.

Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder einer Familie unter 3 Jahren eine betriebliche Kindertageseinrichtung oder eine städtische Einrichtung für Kinder wird der Kleinkindzuschlag von derzeit 70,- € bzw. 40 € lediglich einmal erhoben.

Es soll künftig weiterhin – wie in §§ 1 Abs.1 S.4, 3 Abs.2 der DV geregelt - Sharing-Plätze geben. Die Gebühren ermäßigen sich entsprechend.

- b.) Die Gebühren der Betriebskita werden künftig - d.h. nach Vollzug dieser Anpassungsschritte - bei einer Gebührenerhöhung zur Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder automatisch an das dann geltende Gebührenverzeichnis gemäß der Satzung der LHS über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder angeglichen werden.
- c.) Mir ist bewusst, dass die Gebührenerhöhung in der Altersgruppe für unter 3-jährige aufgrund des einzuführenden Kleinkindzuschlags deutlich ausfallen wird. Diese Belastung ist auch auf die Stuttgarter Eltern zugekommen. Um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden, muss diese Gebührenerweiterung für Nutzer der städtischen Kitas auch bei Nutzer der Betriebskita Anwendung finden. Diese Mehrbelastung ist also kein Grund, dass von der nach § 3 Abs.2 der DV anwendbaren Systematik abgewichen werden soll.

Um die Einrichtung einer Betriebskita erhalten zu können und das derzeit bestehende Angebot für die bei der LHS Beschäftigten vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Familie und Beruf möglichst auszubauen, halte ich es dringend für erforderlich, die Gebühren wie oben ausgeführt zu erhöhen.

- 5. Hinsichtlich des Betrags für die Verpflegung, der zusätzlich zur oben aufgeführten Gebühr zu entrichten ist, haben Sie ebenfalls vorgeschlagen, dass hier ein Pauschalbetrag von 65 €/Monat - der auch für städtische Kindertageseinrichtungen gilt – erhoben werden soll. Für Bonuscard-Inhaber beträgt dieser analog für städtische Kitas 20,-€. Für ortsfremde Beschäftigte, die u.U. Bonus-Card-berechtigt wären, gelten die obigen Ausführungen. Bei Sharing-Nutzern wird dieser Pauschalbetrag entsprechend ermäßigt. Klarstellend wird ausgeführt, dass davon ausgegangen wird, dass bei einer Betreuung an halben Tagen ein warmes Mittagessen vom Kind eingenommen wird, so dass ein halber Tag hinsichtlich des Essens als ein ganzer Tag gewertet wird. (Das Essensgeld pro Tag beläuft sich auf 3,25 €.)

Ich bitte Sie daher um Zustimmung zu den in der Anlage gestellten Anträgen.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Wölfle  
Bürgermeister

Anlage



**1. Antrag:** Der GPR stimmt der ersten Gebührenanpassung für die Betriebskitas zum 01.04.2013 wie nachfolgend aufgeführt zu:

Betreuungsart Kinderzahl	Ganztagesbetreuung 0-3 Jahre Kleinkinderzuschlag 1.) 40€/Mon. bzw. 70€/Mon.		Ganztagesbetreuung 0-3 Jahre mit Zuschlag Früh-/Spätbetreuung (bis 1 Stunde) Kleinkinderzuschlag* 40€/Mon. bzw. 70€/Mon.		Ganztagesbetreuung 0-3 Jahre mit Zuschlag Früh-/Spätbetreuung (bis 2 Stunden) Kleinkinderzuschlag* 40€/Mon. bzw. 70€/Mon.		Ganztagesbetreuung 3-6 Jahre		Ganztagesbetreuung 3-6 Jahre mit Zuschlag Früh-/Spätbetreuung (bis 1 Stunde)		Ganztagesbetreuung 3-6 Jahre mit Zuschlag Früh-/Spätbetreuung (bis 2 Stunden)	
	mit Familien-Card	ohne Familien-Card	mit Familien-Card	ohne Familien-Card	mit Familien-Card	ohne Familien-Card	mit Familien-Card	ohne Familien-Card	mit Familien-Card	ohne Familien-Card	mit Familien-Card	ohne Familien-Card
1 Kind	135 €	156 €	149 €	171 €	163 €	185 €	115 €	121 €	129 €	136 €	143 €	150 €
2 Kinder (je Kind)	101 €	121 €	111 €	131 €	121 €	141 €	81 €	86 €	91 €	96 €	101 €	106 €
3 Kinder (je Kind)	61 €	79 €	66 €	84 €	71 €	90 €	41 €	44 €	46 €	49 €	51 €	55 €
4 Kinder und mehr (je Kind)	58 €	74 €	62 €	79 €	67 €	84 €	38 €	39 €	42 €	44 €	47 €	49 €

1.) Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder einer Familie unter 3 Jahren eine Tageseinrichtung für Kinder, wird der Kleinkinderzuschlag lediglich einmal erhoben. Es gibt weiterhin Sharing-Plätze - die Gebühren ermäßigen sich entsprechend.  
Die Ganztagesebetreuung beträgt bei der Betriebskita 8,5 Stunden, während sie bei städtischen Einrichtungen 8 Stunden beträgt. Die Gebühren wurden entsprechend angepasst.

**2. Antrag:** Der GPR stimmt der zweiten Gebührenanpassung für die Betriebskitas zum 01.08.2013 wie nachfolgend aufgeführt zu:

Betreuungsart Kinderzahl	Ganztagesbetreuung 0-3 Jahre Kleinkinderzuschlag 1.) 40€/Mon. bzw. 70€/Mon.		Ganztagesbetreuung 0-3 Jahre mit Zuschlag Früh-/Spätbetreuung (bis 1 Stunde) Kleinkinderzuschlag* 40€/Mon. bzw. 70€/Mon.		Ganztagesbetreuung 0-3 Jahre mit Zuschlag Früh-/Spätbetreuung (bis 2 Stunden) Kleinkinderzuschlag* 40€/Mon. bzw. 70€/Mon.		Ganztagesbetreuung 3-6 Jahre		Ganztagesbetreuung 3-6 Jahre mit Zuschlag Früh-/Spätbetreuung (bis 1 Stunde)		Ganztagesbetreuung 3-6 Jahre mit Zuschlag Früh-/Spätbetreuung (bis 2 Stunden)	
	mit Familien-Card	ohne Familien-Card	mit Familien-Card	ohne Familien-Card	mit Familien-Card	ohne Familien-Card	mit Familien-Card	ohne Familien-Card	mit Familien-Card	ohne Familien-Card	mit Familien-Card	ohne Familien-Card
1 Kind	169 €	211 €	184 €	228 €	200 €	244 €	129 €	141 €	144 €	158 €	160 €	174 €
2 Kinder (je Kind)	137 €	176 €	148 €	188 €	160 €	201 €	97 €	106 €	108 €	118 €	120 €	131 €
3 Kinder (je Kind)	86 €	121 €	91 €	127 €	97 €	133 €	46 €	51 €	51 €	57 €	57 €	63 €
4 Kinder und mehr (je Kind)	83 €	116 €	88 €	121 €	93 €	127 €	43 €	46 €	48 €	51 €	53 €	57 €

1.) Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder einer Familie unter 3 Jahren eine Tageseinrichtung für Kinder, wird der Kleinkinderzuschlag lediglich einmal erhoben. Es gibt weiterhin Sharing-Plätze - die Gebühren ermäßigen sich entsprechend.  
Die Ganztagesebetreuung beträgt bei der Betriebskita 8,5 Stunden, während sie bei städtischen Einrichtungen 8 Stunden beträgt. Die Gebühren wurden entsprechend angepasst.



**3. Antrag:** Der Pauschalbetrag für die Verpflegung beträgt 65 € pro Monat (bzw. 20 € für Inhaber der Stuttgarter Beschäftigten mit Bonuscard, die im Übrigen von sonst. Gebühren befreit sind) und ist zusätzlich zur Gebühr zu entrichten. Er ermäßigt sich bei Sharing-Nutzern entsprechend. Halbe Sharing Tage gelten hinsichtlich der Verpflegung als ganze Tage.

**4. Antrag:** Die Gebühren der Betriebskita werden künftig - d.h. nach Vollzug dieser Anpassungsschritte - bei einer Gebührenerhöhung zur Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder automatisch an das dann geltende Gebührenverzeichnis gem. der Satzung der LHS Stuttgart über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder angeglichen werden. Dies gilt auch für den Pauschalbetrag für die Verpflegung.